

Nachlassunterlagen

Nachlassakten entstehen in Baden-Württemberg bei den staatlichen Notariaten, die bei jedem Sterbefall tätig werden. Bis zum Jahr 2004 hatten die bundesweit geltenden Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz festgelegt, dass die Nachlassakten dauernd aufzubewahren seien. Mit der Neufassung der Aufbewahrungsbestimmungen 2004 wurde die dauernde Aufbewahrung durch eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren abgelöst.

Damit sind Nachlassakten zu Unterlagen im Sinne des Landesarchivgesetzes geworden, bei denen das Landesarchiv nach Ablauf der hundertjährigen Aufbewahrungsfrist eine Bewertung vornimmt, um orientiert am historischen Wert eine nach archivfachlichen Kriterien bestimmte Auswahl für die Zukunft dauerhaft zu sichern. Diese Kriterien werden mit dem nachfolgenden Bewertungsmodell veröffentlicht.

Der Entwurf dieses Bewertungsmodells wurde im Juli 2010 mit Vertretern der Stadt- und Kreisarchive, mit Genealogen, Erbenermittlern, Vertretern des Vereins für Familien- und Wappenkunde in Württemberg und Baden e.V., mit interessierten Bürgern sowie mit dem Justizministerium Baden-Württemberg im Staatsarchiv Ludwigsburg erörtert. Anregungen aus diesem Gespräch sind in die Endfassung eingeflossen.

Das Bewertungsmodell betrifft ausschließlich Nachlassakten der staatlichen Notariate im heutigen Baden-Württemberg, die nach dem 1.1.1900 entstanden sind.

Februar 2011



Baden-Württemberg

LANDESARCHIV

FACHPROGRAMME UND BILDUNGSARBEIT

BEWERTUNGSMODELL NACHLASSUNTERLAGEN

von Gebhard Füßler, Elke Koch, Clemens Rehm, Jürgen Treffeisen

I. Geltungszeitraum für das Modell: Jahrgänge 1900 bis 1930 einschließlich

Nachlassakten unterliegen einer 100jährigen Aufbewahrungsfrist. Als Geltungszeitraum für das Modell wurden die Entstehungsjahre der Nachlassakten 1900 bis 1930 gewählt, um folgende Vorteile zu erzielen:

- Bis zum Jahr 2031 kann die Bewertung und Aussonderung auf einer einheitlichen Grundlage erfolgen, so dass für alle Beteiligten Handlungssicherheit besteht.
- Die Unterlagen veränderten im Laufe des 20. Jahrhunderts ihre Aussagekraft. Eine zeitliche Eingrenzung ermöglicht bei der Fortschreibung des Modells für die Jahrgänge 1931 bis 1950 bzw. ab 1950 die Bewertung anzupassen. Erfahrungen zu Verfahren und Nutzung können eingebracht werden.

II. Materielle Bewertung

A. Regelbewertung

Die Nachlassunterlagen sind inhaltlich zu bewerten. Das Bewertungsziel ist, ausreichende und aussagekräftige Quellen für die regionale, die wissenschaftliche und die personenbezogene Forschung zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der im April/Mai 2010 in allen Regierungsbezirken durchgeführten Autopsien von Nachlassunterlagen zeigen: Bei den Nachlassakten, die bis 1930 entstanden sind, gibt der Aktenumfang deutliche Hinweise auf die inhaltliche Qualität. Die Akten sind in der Regel durchgezählt (paginiert, foliiert oder quadranguliert).

1. Akten unter 6 Blatt sind zu vernichten (Kategorie **V**). Sie enthalten in der Regel nur Todesanzeige, Auszug aus dem Familienregister, Anhörung, Mitteilung über private Nachlassauseinandersetzung Erbschein und Quittung sowie Schriftstücke, die in anderem Zusammenhang sinnvoller überliefert sind (z.B. Auszüge aus Standesbüchern).

2. Akten von 7 bis 20 Blatt sind zu bewerten (Kategorie **B**): Akten im Umfang von 7-20 Blatt sind archivwürdig, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Kriterien können sein (u. a.):
- Es handelt sich um berühmte oder berüchtigte Personen. Hier sollen Kenntnisse von Notariaten sowie von Kommunal- und KreisarchivarInnen einbezogen werden.
 - Für den Nachlassfall wurden Erbenermittlungen im Ausland durchgeführt.
 - Es handelt sich um aus unterschiedlichen Gründen historische wichtige Personengruppen (Berücksichtigung von ortsspezifischen Gegebenheiten).
3. Akten über 21 Blatt sind grundsätzlich archivwürdig (Kategorie **A**). Bei diesen umfangreichen Akten sind grundsätzlich archivwürdige Inhalte zu erwarten (z.B. Erbenermittlungen, Fahrnisverzeichnisse, Eheverträge, komplexe Erbauseinandersetzungen).

B. Besondere Bewertung

Neben dieser Regelbewertung können Fälle auftreten, die eine gesonderte Bewertung nötig machen. Diese erfolgt unabhängig vom Umfang der Akten ausschließlich nach archivfachlichen Kriterien. Hierbei kann auch eine Komplettübernahme erfolgen.

Regelbewertung		
Geltungsbereich: badische und württembergische Aktenführung		
Akten bis 6 Blatt*:	V	
Akten 7-20 Blatt*	B	Kriterien für B siehe Text
Akten > 20 Blatt*	A	grundsätzlich auch Autopsie möglich

* Bei Unterlagen im württembergischen Rechtsgebiet ist ebenfalls die Blattzahl maßgebend, nicht eine eventuell aufgebrachte Quadrangulierung.

Besondere Bewertung

Historische Besonderheiten

z. B. bestimmte Perioden
(Kriegsbeginn August 1914,
Weltwirtschaftskrise 1929)

Komplettübernahme
bestimmter Zeitabschnitte
(„kann“)

Ortstypische Besonderheiten

z. B. besondere Familien (Großindustrielle
mit Arbeitersiedlung, Adelsfamilien, ...)
z. B. Dorf mit großer jüdischer Gemeinde
z. B. Psychiatrische Kliniken,
KZ (für Periode nach 1933)

Komplettübernahme
bestimmter Gruppen
(„kann“)

Biografische Besonderheiten

Jüdische Bürgerinnen und Bürger

im Geltungszeitraum des
Modells werden Akten
offenkundig jüdischer Menschen
übernommen

Stuttgart, den 11. Februar 2011